EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Mai 1967

über die Erhöhung des der Italienischen Republik gewährten Zollkontingents für Thunfisch, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Fischkonservenindustrie

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/365/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absätze (3) und (4),

gestützt auf das Schreiben vom 18. Mai 1966, mit dem die Italienische Republik für 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 45 000 Tonnen für Thunfisch, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Fischkonservenindustrie, der Tarifnummer ex 03.01 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang II zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 4. Oktober 1966 [1], mit welcher der Italienischen Republik für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967 ein zollfreies Zollkontingent von 14 000 Tonnen für die genannten Fische, für die Konservenindustrie, gewährt wurde, und

in Erwägung folgender Gründe :

Die dem im GATT zollfrei gebundenen Zollkontingent entsprechende Menge von 14 000 Tonnen war vorläufig gewährt worden, da noch nicht alle Angaben vorlagen, um die aus den übrigen Mitgliedstaaten und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar zur Ausfuhr nach Italien verfügbaren Mengen so genau wie möglich veranschlagen zu können.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat folgende statistische Angaben übermittelt :

[1] ABl. Nr. 193 vom 27. 10. 1966, S. 3307/66.

(in Tonnen)

	1962	1963	1964	1965	1966 (10 Monate)
Gesamteinfuhren	34 490	41 550	32 952	38 440	29 593
davon					
— aus der EWG und den AASM	101	1 322	1 633	3 386	1 124
— aus Drittländern	34 389	40 228	31 319	35 054	28 469
Ausfuhren	— unbedeutend —				
Durchschnittliche jährliche Erzeugung	— (1962 — 1963 — 1964) : 1 800 Tonnen —				

Die von Italien seit 1962 getätigten Gesamteinfuhren an Thunfisch zeigen gewisse Schwankungen auf. Die Angaben über die ersten 10 Monate des Jahres 1966 dürften jedoch, insbesondere gegenüber 1965, einen Rückgang dieser Einfuhren sichtbar werden lassen. Es muß jedoch schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß nach den von den Dienststellen der Kommission eingeholten Auskünften dieser Mitgliedstaat während der beiden letzten Monate des Jahres 1966 erhebliche Mengen an Thunfisch aus dritten Ländern eingeführt hat, so daß die von der Kommission für das Jahr 1966 insgesamt gewährte Kontingentsmenge von 45 000 Tonnen am 31. Dezember 1966 wohl erreicht war. Überdies hat die Überschwemmungskatastrophe in Italien im November 1966 infolge der Vernichtung von Vorräten und Viehbeständen einen Mangel an Nahrungsmitteln hervorgerufen. Zudem ist ein Teil der tierischen Erzeugung des laufenden Jahres ernstlich gefährdet. Thunfischkonserven stellen in Italien, insbesondere für Nahrungsmittel tierischen Ursprungs, ein wichtiges Ersatzerzeugnis dar. Um dem gesteigerten Bedarf nachzukommen, ist es zweckmäßig, der italienischen Thunfisch-Konservenindustrie zusätzliche Versorgungsmöglichkeiten zu bieten.

Die in der Gemeinschaft, den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar zur Ausfuhr verfügbaren Mengen wurden von den betroffenen Mitgliedstaaten für das Jahr 1967 mit 5 000 bis 6 000 Tonnen veranschlagt. Auf Grund der derzeitigen wenig zufriedenstellenden Fangergebnisse des Thunfisch-Wirtschaftsjahres darf jedoch angenommen werden, daß die 1967 in den betreffenden Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Mengen den zwischen 1963 und 1966 erreichten durchschnittlichen Stand nicht überschreiten werden. Auf Grund dieser Erwägungen kann der italienische Einfuhrbedarf aus dritten Ländern für das gesamte Jahr 1967 mit 45 000 Tonnen veranschlagt und die Kontingentsmenge für 1967 somit von 14 000 Tonnen auf die von Italien beantragte Menge von 45 000 Tonnen erhöht werden.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware sowie der Stand der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, die im übrigen demnächst vollendet sein wird. 1966 hatte sich die Kommission zur Begründung der Festsetzung eines sehr mäßigen Kontingentszollsatzes von 0,5 v. H. für das Italien gewährte zusätzliche Zollkontingent von 31 000 Tonnen insbesondere darauf gestützt, daß der Rohstoffmarkt durch einen plötzlichen etwa 25%igen Preisanstieg für Lieferungen aus den Erzeugerdrittländern an die ausländischen und insbesondere an die italienischen Verarbeitungsindustrien gekennzeichnet war. Diese Preiserhöhung in Verbindung mit dem bei den Fertigwaren bereits ziemlich spürbaren Wettbewerb zwischen den Drittländern einerseits und den Mitgliedstaaten und bestimmten assoziierten afrikanischen Staaten andererseits führte dazu, daß die italienische Industrie auf dem Markt der Enderzeugnisse in eine schwierige Wettbewerbslage geriet.

Gegenwärtig kann behauptet werden, daß die Konjunktur der Preiserhöhung sich nicht erheblich geändert hat. Unter diesen Umständen bleiben die von der Kommission 1966 aufgestellten Schätzungen, insbesondere hinsichtlich der schwierigen Wettbewerbslage der italienischen Thunfisch verarbeitenden Industrie insgesamt auch für 1967 gültig. So ist es auch im Hinblick auf die vorstehenden Erwägungen zweckmäßig, den Kontingentszollsatz für das zusätzliche Zollkontingent von 31 000 Tonnen ausnahmsweise auf 0,5 v. H. festzusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das der Italienischen Republik für ihre Einfuhren aus dritten Ländern gewährte Zollkontingent für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967

für Thunfisch, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Fischkonservenindustrie, der Tarifnummer ex 03.01 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, wird von 14 000 Tonnen auf 45 000 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Für dieses zusätzliche Zollkontingent von 31 000 Tonnen wird ein Zollsatz von 0,5 v. H. festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 24. Mai 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1967

über die Nichtigerklärung der Berichtigung des durchschnittlichen Abschöpfungsbetrags im Hinblick auf die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung für Mais zur Stärkeherstellung, die durch die Entscheidung vom 30. September 1966 vorläufig festgesetzt wurde

(67/366/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 89 der Kommission über die Kriterien für die Bestimmung der Frei-Grenze-Preise für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates vom 21. Oktober 1964 über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse (4), insbesondere auf Artikel 2,

in der Erwägung, daß die Kommission in ihrer Entscheidung vom 30. September 1966 die Änderungen der durchschnittlichen Abschöpfung für Einfuhren von Mais zur Stärkeherstellung aus Italien nach Frankreich vorläufig festgestellt hat ; daß diese vorläufige Festsetzung über die von Italien gewährten Erstattungen bei der Erzeugung dieses Produktes fehlten ;

in der Erwägung, daß es möglich war, nachdem die italienische Regierung die Erstattungen bei der Erzeugung für den Zeitabschnitt vom 1. Oktober 1966 bis zum 30. Juni 1967 mitgeteilt hat, gemäß Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 163/64/EWG (5) die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung auf die während dieses Zeitabschnitts geltenden durchschnittlichen Frei-Grenze-Preise für nach Frankreich aus Italien eingeführten Mais zur Stärkeherstellung zu berechnen ; daß es infolge dieser Berechnung nötig erscheint, die durch die Entscheidung vom 30. September 1966 vorläufig festgestellte Berichtigung der durchschnittlichen Abschöpfung für nichtig zu erklären —

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.
(2) ABl. Nr. 66 vom 28. 7. 1962, S. 1899/62.
(3) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.
(4) ABl. Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2666/64.

(5) ABl. Nr. 173 vom 31. 10. 1964, S. 2741/64.